



Hinweise zur Antragstellung und zu den besonderen Voraussetzungen der Förderung  
im Rahmen des

## **Solar-Speicher-Programms**

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF)  
auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 26.09.2019

### *1. Förderziel*

Mit dem Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten und kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz gefördert, die im Zusammenhang mit einer neuen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) beschafft werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, möglichst viel Speicherkapazität in Rheinland-Pfalz zu errichten, um die Rentabilität von neuen PV-Anlagen zur Eigenversorgung zu steigern und so zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beizutragen. Dabei soll die Speicherkapazität so genutzt werden, dass sie die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien stärkt und die Versorgungssicherheit verbessert.

### *2. Was wird gefördert?*

Im Rahmen des Förderprogramms werden sowohl „Heimspeicher in Privathaushalten“ (mindestens 5 kWh Speicherkapazität) als auch „Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften“ (mindestens 10 kWh Speicherkapazität) gefördert.

Gefördert werden nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

**Nicht förderfähige** Komponenten sind Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden, Eigenbauten, Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt oder Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

Eine Förderung von bereits bestellten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Anlagen ist ausgeschlossen.

### *3. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits eine PV-Anlage habe und nachträglich einen Batteriespeicher einbauen oder anschließen möchte?*

Nur Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen, die noch nicht errichtet oder in Auftrag gegeben wurden, sind förderfähig.

### *4. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits eine PV-Anlage habe, mir jedoch noch eine zweite PV-Anlage mit Batteriespeicher anschaffen möchte?*

Ja.

*5. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits Angebote für die Errichtung einer PV-Anlage eingeholt habe?*

Ja, solange noch kein Angebot angenommen wurde bzw. kein Lieferungs- oder Leistungsvertrag eingegangen wurde.

*6. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich eine PV-Anlage ohne Batteriespeicher errichten möchte?*

Nein, die Förderung im Rahmen des Solar-Speicher-Programms bezieht sich nur auf Batteriespeicher. PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

*7. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich die Anlage selbst installieren kann?*

Nein, die Anlage muss aus kommerziell verfügbaren Komponenten bestehen und von einem Fachunternehmer installiert werden. Dies ist durch die Hersteller- bzw. Fachunternehmererklärung nach Installation der Anlage zu bestätigen.

*8. Wer kann Anträge stellen?*

- Privathaushalte
- Kommunale Gebietskörperschaften

Kommunen können Fördermittel an rechtlich unselbständige kommunale Eigengesellschaften (kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) weiterleiten.

Der Eigenbetrieb ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf kommunaler Ebene. Er zählt zum Sondervermögen einer Kommune. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig. Finanzwirtschaftlich ist er aus der jeweiligen öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Eigenbetriebe sind als Nettobetrieb mit dem Haushaltsplan der Trägerkörperschaft verknüpft.

*9. Antragstellung und Mittelabruf*

**Antragstellung:**

- Die Antragsstellung erfolgt **vor Beginn des Vorhabens**. Das heißt, es dürfen bereits Angebote bei Herstellern oder Fachunternehmern eingeholt, jedoch noch keine Lieferungs- und/oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist formlos zu beantragen.

Antragsformulare unter: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ausdrucken, unterschreiben und postalisch senden an:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH  
Solar-Speicher-Programm  
Trippstadter Straße 122  
67663 Kaiserslautern

- Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:
  - o Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kommunale Gebietskörperschaften benötigen bei Antragsstellung zusätzlich folgende Unterlagen:
  - o De-minimis-Erklärung
  - o Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Kommune
  - o Berechnung der Folgekosten und ggf. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

#### **Bewilligung:**

- Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, entscheidet die Energieagentur Rheinland-Pfalz über den Antrag und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Das heißt: Bewilligungsstelle ist die Energieagentur Rheinland-Pfalz. **Bitte beachten Sie: Beginn der Antragsprüfung durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz ist am 31.10.2019!**

#### **Errichtung und Inbetriebnahme:**

- Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids können die PV-Anlage und der Batteriespeicher beauftragt und die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden.

#### **Mittelabruf:**

- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Batteriespeichers ist eine **Herstellererklärung** (Formular unter <http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher>) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzureichen. In der Herstellererklärung wird bestätigt, dass die produktseitigen Fördervoraussetzungen des Solar-Speicher-Programms erfüllt sind. Alternativ zur Muster-Herstellererklärung unter [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher) kann auch eine Herstellererklärung eingereicht werden, die für den beantragten Speichertyp und die entsprechenden Komponenten vom Hersteller bereits im Rahmen des früheren KfW-Programms Erneuerbare Energien „Speicher“ (Programmnummer 275) oder im Rahmen der Landesförderung in Baden-Württemberg verwendet wurden.
- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Batteriespeichers ist eine unterschriebene **Fachunternehmererklärung** (Formular unter: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzu-

reichen. In der Fachunternehmererklärung wird bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen des Solar-Speicher-Programms erfüllt sind.

- Weitere erforderliche Unterlagen und Schritte für die Auszahlung der Fördermittel nach Installation des Batteriespeichers:
  - o Rechnung bzw. Rechnungen mit Ausweisung der Umsatzsteuer für das PV-Anlagensystem, das Batteriespeichersystem und die Installationskosten
  - o Nachweis der Meldung der Anlage im Marktstammdatenregister (erforderlich ist z.B. die Marktstammdatenregister-Nummer)
  - o Mittelabrufformular  
(Formular unter <http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher>)
  - o Teilnahme am Basis-Monitoring
- Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel
- Zusätzlich für kommunale Gebietskörperschaften: Teilnahme an einem weiterführenden, betriebsbegleitenden Monitoring

#### 10. Wie erfolgt die Förderung?

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.

#### 11. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh **nutzbare** Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt. Zusammen mit der Mindestkapazität von 5 kWh (Privathaushalte) bzw. 10 kWh (kommunale Einrichtungen) ergibt sich ein minimaler Zuschuss von 500 € (Privathaushalte) bzw. 1.000 € (kommunale bzw. öffentliche Einrichtungen). Der maximale Zuschuss beträgt 1.000 € (Privathaushalte) bzw. 10.000 € (kommunale bzw. öffentliche Einrichtungen).

	Heimspeicher	Gemeindespeicher
Förderung pro kWh Speicherkapazität	100 €	100 €
Speicherkapazität mindestens	5 kWh	10 kWh
Förderung mindestens	500 €	1.000 €
Förderung maximal je Vorhaben	1.000 €	10.000 €
Minimale zu installierende PV-Nennleistung	5 kW <sub>p</sub>	10 kW <sub>p</sub>

## 12. Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?

Folgende Fördervoraussetzungen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 26.09.2019 für das Solar-Speicher-Programm müssen eingehalten werden:

- **Fernparametrierung:** Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- **Leistungsbegrenzung:** Eine Beschränkung der maximalen Leistungsabgabe der dem Batteriespeichersystem zugeordneten PV-Anlage am Netzanschlusspunkt von max. 50 % für Privathaushalte sowie max. 60 % bei kommunalen Gebietskörperschaften.
- **Zeitwertgarantie:** Eine Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- **Fachgerechte Installation:** Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist.
- **Verpflichtende Teilnahme am Monitoring:** Das Monitoring ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Förderung. Mit dem Monitoring ist die Transferstelle Bingen beauftragt.

Die Einhaltung der genannten Fördervoraussetzungen ist mit der Herstellererklärung und der Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Nähere Informationen zu den einzelnen Fördervoraussetzungen finden sich auf den entsprechenden Formularen zur Hersteller- und zur Fachunternehmererklärung (unter [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)).

## 13. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern entgegenstehende Regelungen in anderen Förderrichtlinien nicht getroffen wurden.

Eine zinsgünstige Finanzierung (d.h. Kredit; kein Zuschuss) von Batteriespeichern ist beispielsweise im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Standard“ (Programmnummer 270) möglich. Darüber hinaus gibt es Energieversorger, die Stromspeicher mit Zuschüssen fördern. Hier empfiehlt sich zunächst eine Rücksprache mit dem eigenen Energieversorger.

Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch zu beantragenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

#### *14. Wie gebe ich die nutzbare Kapazität im Antrag an?*

Die Kapazität wird in Kilowattstunden (kWh), gerundet auf eine Nachkommastelle angegeben.

Die nutzbare Speicherkapazität berücksichtigt die Entladetiefe der Batterie. Sie ist bei Solarbatterien niedriger als die „installierte“ oder „nominale“ Speicherkapazität, da eine Solarbatterie nicht zu 100 % genutzt wird. Die Angabe der nutzbaren Speicherkapazität befindet sich in der Regel auf dem Datenblatt des Herstellers. Je nach Systemtyp und Hersteller kann die Bezeichnung auf dem Datenblatt variieren, z.B.: „Batteriekapazität nutzbar“, „Nutzbare Batteriekapazität“, „Batteriekapazität netto“, „Nutzbare Kapazität“, „Nutzbare Speicherkapazität“, „Max. nutzbare Speicherkapazität“, „Kapazität“, „Nutzbare Energie“, „Speicherbare Energie“, „Gleichstrom-Energie“ oder „Speichergröße“.

#### *15. Welche beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten?*

Generell sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten, z.B. die De-minimis-Verordnung oder Artikel 41 „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

#### *16. Hinweis zur Zweckbindungsfrist*

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu erstatten. Werden die geförderten Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.

#### *17. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Förderung?*

- Internetseite der Energieagentur Rheinland-Pfalz: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)
- Info-Telefon der Energieagentur Rheinland-Pfalz: 0631 / 343 71 999
- Per E-Mail: [speicher@energieagentur.rlp.de](mailto:speicher@energieagentur.rlp.de)

- Antragsunterlagen zum Solarspeicherprogramm können auf folgender Internetseite heruntergeladen werden: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)